

**24.06.22**

Wi - U

**Beschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 45. Sitzung am 24. Juni 2022 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung – Drucksachen 20/1599, 20/1977, 20/2402** – die beigefügte EntschlieÙung unter Buchstabe b auf Drucksache 20/2402 angenommen.

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für das Gelingen der Energiewende ist eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren beim Ausbau des Stromübertragungsnetzes erforderlich. Das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung enthält Bestimmungen zur verfahrensrechtlichen Beschleunigung des Netzausbaus.

Dazu zählt auch eine Stärkung des Bündelungsgebotes durch die vermehrte Nutzung von Bestandstrassen. Dies ermöglicht einen weitgehenden Verzicht auf zeitaufwändige Alternativenprüfungen und kann erheblich zur Verfahrensbeschleunigung beitragen. Zwingende rechtliche Vorgaben sind dabei einzuhalten, insbesondere die Grenzwerte des Immissionsschutzrechts. Gleichzeitig sollten etwaige konfliktärmere Trassenalternativen in der Planung geprüft werden können, wenn dies ohne Verzögerungen des Verfahrens möglich ist.

Darüber hinaus werden Verbesserungen der gesetzlichen Bestimmungen zum Einsatz von Projektmanagern im Energiewirtschaftsgesetz und im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vorgesehen. Der Einsatz von Projektmanagern als Verwaltungshelfer kann dazu beitragen, die Planungs- und Genehmigungsverfahren erheblich zu beschleunigen. Der Einsatz von Projektmanagern sollte verstärkt in Betracht gezogen werden.

Verzögerungen beim Ausbau des Stromübertragungsnetzes durch gerichtliche Verfahren sollten möglichst gering gehalten werden. Deshalb ist bereits für sämtliche Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Netzausbauvorhaben nach dem Bundesbedarfsplangesetz und dem Energieleitungsausbaugesetz sowie Offshore-Anbindungsleitungen betreffen, das Bundesverwaltungsgericht erst- und letztinstanzlich zuständig. Die Personalausstattung des Bundesverwaltungsgerichts muss diese wichtige Aufgabe angemessen widerspiegeln, damit über Klagen und Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz schnellstmöglich entschieden werden kann.

Für die Zukunft ist eine Weiterentwicklung der Regeln für die Energiemärkte notwendig, die eine bessere Systemintegration der erneuerbaren Energien erleichtert und die Stärken der Märkte für die Koordination von Erzeugung und Verbrauch zum Zuge kommen lässt. Das gilt insbesondere auch für den optimierten Einsatz von erneuerbarem Strom in den Sektoren Wärme, Verkehr und Industrie. Auch eine Neustrukturierung der Netzentgelte für Prosumer sollte zu einer Verbesserung beitragen.

Zwischen den verschiedenen Regionen Deutschlands gibt es große Unterschiede bei der Höhe der Verteilernetzentgelte, die Letztverbraucher beim Strombezug aus dem Netz der öffentlichen Versorgung zahlen müssen. In manchen Regionen liegt die Ursache für vergleichsweise hohe Verteilernetzentgelte auch im dort verstärkt stattfindenden Zubau erneuerbarer Energien und den damit verbundenen höheren Netz(ausbau)kosten – und das obwohl diese überregional zur Stromversorgung beitragen. Gleichzeitig führt der grundsätzlich wünschenswerte Trend zu mehr Eigenversorgung und Prosuming zu einer Erosion der Finanzierungsbasis für die Energienetze. Zudem nimmt durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der Bedarf an Speicherkapazitäten und anderen Flexibilitäten zu. Für die Akzeptanz der Energiewende und das Erreichen der Ausbauziele im Bereich der erneuerbaren Energien ist es von großer Bedeutung, die durch den Ausbau erneuerbarer Energien bedingten Netzkostensteigerungen gleichmäßiger zu verteilen. Darüber hinaus ist es für ein Gelingen der Energiewende wichtig, Hemmnisse bei der Flexibilisierung des Stromverbrauchs sowie der Speicherung von Strom abzubauen.

Rund 35 Prozent unserer gesamten Endenergie verbrauchen wir in den eigenen vier Wänden, vor allem für Heizung und Warmwasser. Um die Klimaziele zu erreichen, muss die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung daher vor allem in diesem Bereich beschleunigt werden.

Die aktuelle Wärmelieferverordnung (WärmeLV) verlangt, dass eine zukünftige Fern- oder Nahwärmeversorgung – selbst wenn sie sofort oder sukzessive klimaneutral wäre – unmittelbar günstiger sein muss als die vorherige fossile Versorgung. Damit verfolgt die WärmeLV ein unterstützenswertes Ziel, nämlich den Mieterschutz. In ihrer aktuellen Form kann die WärmeLV in der Praxis allerdings dazu führen, Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung und ihre Nutzung zu verhindern. Dies ist nicht im Sinne eines technologieoffenen Wettbewerbs zugunsten der Einsparung von CO<sub>2</sub> und Heizkosten.

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im Zusammenhang mit der umfangreicheren Überarbeitung des Gebäudeenergiegesetzes Vorschläge für die Anpassung der WärmeLV und anderer Regularien schnellstmöglich vorzulegen. Ziel ist, dass die künftigen effektiven Kosten aller zulässigen Arten der Wärmeversorgung aus Sicht der Mietparteien verglichen werden. Diese Änderung ist im Sinne des Mieter- und Klimaschutzes und im Lichte der Energiepreiskrise notwendig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. zu prüfen, wie Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Ausbau des Stromübertragungsnetzes zur Verfahrensbeschleunigung weiter vereinfacht werden können;
2. zu prüfen, ob Ansätze zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien auch beim Netzausbau genutzt werden können. Beispielsweise einheitliche Standards für Signifikanzprüfungen;
3. zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen Vorschläge der betroffenen Kommunen für Trassenverläufe, die von den nach dem Bündelungsgebot heranzuziehenden Bestandstrassen abweichen, in den Planungs- und Genehmigungsverfahren geprüft werden können, ohne dass dadurch relevante Verzögerungen zu erwarten sind;
4. die Aufnahme von Bestimmungen zur Regelung des Einsatzes von Projektmanagern in den einschlägigen Regelungen für Verwaltungsverfahren zu prüfen;
5. für eine vorausschauende und angemessene Personalplanung des Bundesverwaltungsgerichts Sorge zu tragen und ausreichend Planstellen für das Gericht bei den Planungen für den Haushalt anzumelden;
6. sich dafür einzusetzen, dass regionale Unterschiede bei der Höhe der Verteilernetzentgelte, die ihre Ursache im Ausbau der erneuerbaren Energien haben, abgebaut werden, wobei Anreize für eine effiziente Netznutzung bestehen bleiben sollen;
7. sich dafür einzusetzen, dass die Netzentgeltsystematik der notwendigen Flexibilisierung des Stromverbrauchs nicht entgegensteht;
8. sich dafür einzusetzen, dass Ausbau und Betrieb der Stromnetze auf einer langfristig soliden Finanzierungsbasis stehen, die sowohl die Netznutzung als auch die Netzvorhaltung angemessen berücksichtigt;
9. Schwerlasttransporte für erneuerbare Energien und Netzausbau zu beschleunigen und dafür die gesetzlichen Regelungen anzupassen.